



An alle Besucher

Freiburg, 15.12.2021

Liebe Besucher,

nach der notverkündeten Coronaverordnung für Pflegeeinrichtungen vom 14.12.2021, gelten ab dem 15.12.2021 folgende Regelungen:

Als Besucher im Sinne von § 28b Abs. 2 IfSG und § 3 COV KH/P gelten nicht nur Privatbesuche von Bewohner*innen, sondern alle Personen, die etwa aus einem beruflichen Grund die Einrichtung betreten wollen oder müssen (beispielsweise Ärzte, Therapeuten, Handwerker, Seelsorger oder Paketboten).

Besucherzahlbeschränkung

- Keine allgemeine Beschränkung der Besucherzahl
- Individuelle Beschränkungen bei Besuchen können sich aus der CoronaVO („Hauptverordnung“) ergeben. Für Besuche in Pflegeheimen als private Zusammenkunft bedeutet dies, dass geimpfte oder genesene Besucher*innen in keiner der 4 Stufen Besuchsbeschränkungen unterliegen. In der **Warnstufe** sind zeitgleiche Besuche bei Bewohnerinnen oder Bewohnern von **höchstens fünf nicht immunisierten Personen** zulässig. In der **Alarmstufe I und II** sind Besuche nur durch **eine nicht immunisierte Person** zulässig.
- Besuchszeiten sind täglich 14:00 H bis 17:30 H

Testung

- Der Zutritt von Besuchern zu Pflegeheimen ist nur mit einem vorherigen negativen Antigentest oder PCR-Test gestattet. Der Antigen-Schnelltest darf maximal 24 Stunden alt sein; ein PCR-Test darf maximal 48 Stunden alt sein.
 - Asymptomatische Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr unterliegen nicht der Testpflicht
 - Für Besucher, die die Einrichtung im Rahmen eines Notfalleinsatzes (Ärzte, Rettungskräfte, Feuerwehr) oder aus anderen Gründen ohne Kontakt zu Bewohnerinnen und Bewohnern nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten (z.B. Handwerker), gilt die Testpflicht nicht.
- Ab dem 20. Dezember 2021 müssen nicht-immunisierte Besucher abweichend von § 28b Abs. 2 IfSG in der Alarmstufe II einen maximal 48 Stunden alten negativen PCR Test nachweisen.
- Für Besucher, die als medizinisches Personal die Bewohnerinnen und Bewohner aufsuchen und geimpft sind, kann die Testung auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen. D.h. Ärztinnen, Physiotherapeutinnen und anderes medizinisches Personal können sich, sofern sie geimpft sind, selbst per Antigen-Test z.B. in der Praxis vor jedem Besuch testen. Die negative Testung ist gegenüber dem Pflegeheim unter Nachweis der Impfung glaubhaft zu versichern.

Unsere Einrichtung testet Besucher am Montag, Mittwoch und Freitag, dies gilt nicht für PCR-Tests. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir nicht mehr Testtage anbieten können, da unsere Kapazität nach über 1¼ Jahren Pandemie begrenzt ist.

Händedesinfektion

- Besucher*innen müssen vor oder beim Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren.

Maskenpflicht und Mindestabstand

- Besucher müssen während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung einen Atemschutz tragen, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt.
- für Kinder bis zur Vollendung 14. Lebensjahres ist eine medizinische Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, ausreichend.

Eine Ausnahme von der Maskenpflicht

- für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr für
- Besucher müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Dies gilt nicht:
 - wenn der Mindestabstand aus unabwiesbaren Gründen wie bspw. im Rahmen der ärztlichen Behandlung oder Frisörleistungen nicht eingehalten werden kann,
 - für Ehegatten, Lebenspartner oder Partner,
 - für Personen, die in gerader Linie verwandt sind, oder
 - für Geschwister und deren Nachkommen einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern oder Partnern in Bezug auf die besuchte Person.

Besuch von infizierten Bewohner*innen

- Der Besuch infizierter oder krankheitsverdächtiger Bewohner*innenn ist grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Einzelfällen wie z.B. der Sterbebegleitung können aber mit Zustimmung der IfSG-Behörden Ausnahmen zugelassen werden. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Besuche aus insbesondere beruflichen Gründen bei gewichtigen und unabwiesbaren Gründen wie bspw. der ärztlichen Versorgung infizierter Bewohnerinnen und Bewohner oder der Seelsorge.

Besuchsverbote

Der Besuch durch Personen,

- die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen oder
 - die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, wie Atemnot, Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen,
- ist nicht gestattet.

Besuche in Gemeinschaftsbereichen

- In den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtungen sind Besuche zulässig.
- **Es ist dabei darauf zu achten, dass der Mindestabstand zwischen den Besuchsgruppen eingehalten wird.**

Datenerfassung

- Besucherregistrierung erfolgt nach wie vor auf einem von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Vordruck, dies erleichtert die ggf. notwendige Kontaktpersonennachverfolgung.



M. Kazda
Einrichtungsleitung



R. Schulz
Pflegedienstleitung